



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

TRIANGULA Logistik GmbH  
Straße der Einheit 174  
09423 Gelenau

**Bearbeitung:** Leander Wübbelsmann

**Telefon:** +49 (228) 9826-242

**Telefax:** +49 (228) 9826-9242

**E-Mail:** WübbelsmannL@eba.bund.de  
ref34@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 29.11.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

**VMS-Nummer:** 3371390

3415-DE-34atab/010-2017#075

**Betreff:** TRIANGULA Logistik GmbH - Anerkennung als Stelle für Prüfungen nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

**Bezug:** Ihr Folgeantrag vom 17.10.2017

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 17.10.2017 auf Verlängerung meines Anerkennungsbescheides vom 21.03.2012, Geschäftszeichen 3461-DE-34atab/001-2012#011, erlasse ich folgenden

### Bescheid

I.

Ich erkenne Sie gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) als Prüfer für die Durchführung von Prüfungen für die Teilbereiche

1. allgemeine Fachkenntnisse,
  2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
  3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse
- an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 19.03.2022.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

## II.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

### **Begründung**

#### I.

Mit Ihrem Schreiben vom 17.10.2017 haben Sie einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Prüfer gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen wollen.

#### II.

Diese Entscheidung beruht auf §§ 5 Absatz 1a und 5a Absätze 1 und 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie auf § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG). Danach ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes und Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die nicht ausschließlich Verkehrsleistungen auf Netzen des Regionalverkehrs erbringen und die daher einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, das Eisenbahn-Bundesamt. Ihm obliegen die Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht sowie die Bauaufsicht für Betriebsanlagen und Fahrzeuge.

Diese Entscheidung beruht auf § 7d Satz 1 Nr. 2 AEG in Verbindung mit § 15 und § 2 Nummer 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Prüfer für die Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn die Prüfer die Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 TfV nachweisen. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden. Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 Absatz 2 TfV befristet.

#### III.

Die Kostentragungspflicht des Bescheidadressaten für das Verwaltungsverfahren beruht auf § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung (BEVVG) und der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes Kosten erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu den Amtshandlungen des Eisenbahn-Bundesamtes. Ein Gebührenbescheid geht Ihnen besonders zu.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leander Wübbelsmann